

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An
alle kreisfreien Städte, Städte
und Gemeinden

-Landratsämter (Jugendamt)-

Rundschreiben 1/2015
Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Thema kommt es regelmäßig zu Unklarheiten und Fragen. Daher möchte ich Ihnen hiermit – in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden – die folgenden Hinweise geben und bitte darum, diese zu berücksichtigen:

Der Anspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) zu gewährleisten. Die entsprechenden Plätze in Kindertageseinrichtungen sind durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde bereitzustellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG). Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG).

Es handelt sich dabei weder um eine freiwillige Aufgabe noch sind haushälterische Gründe geeignet, diese gesetzlichen Verpflichtungen einzuschränken. Dies betrifft auch den Anspruch des jeweils leistungsberechtigten Kindes nach § 4 Satz 1 ThürKitaG (Wunsch- und Wahlrecht zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen), dem „im Rahmen freier Kapazitäten“ statt zu geben ist.

Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „im Rahmen freier Kapazitäten“ kommt es – abweichend von der im gemeinsamen Schreiben des seinerzeitigen TMBWK und der kommunalen Spitzenverbände vom 5. November 2012 (Az: A 508310-Ka) geäußerten Ansicht – nicht auf die Bedarfsplanung an. Angesichts der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird an dem im vorgenannten Schreiben enthaltenen Klammerzusatz „gemäß Bedarfsplanung“, als mögliches Ausschlusskriterium für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts, nicht mehr festgehalten.

In mehreren oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen wurde festgestellt, dass es bei der Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens vorhandener bzw. freier Kapazitäten im Zusammenhang mit dem Wunsch- und Wahlrecht ausschließlich auf die tatsächliche Belegung der Wunscheinrichtung ankommt (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 21. Juni 2013 – 1 B 336/13; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28. November 2014 – 4 ME 221/14).

Ihr/e Ansprechpartner/in
Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 3794-140
Telefax +49 361 3794-690

olaf.becker@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-5085-Rdschr. 1/2015

Erfurt,
2. Oktober 2015

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

Somit ist bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs in § 4 Satz 1 ThürKitaG „im Rahmen freier Kapazitäten“ nicht auf die nach der Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze abzustellen. Bei diesen handelt es sich „lediglich“ um eine Planungsgröße, die zudem – wenn sie auf zwei Jahre angelegt ist – naturgemäß nicht alle Kinder und ihre Verteilungsstruktur vollständig erfassen kann. Bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch das leistungsberichtigte Kind ist ausschließlich die konkrete Auslastung der Wahleinrichtung entscheidend. Das heißt, dass dem Wunsch- und Wahlrecht immer dann zu entsprechen ist, wenn eine konkrete Einrichtung benannt wird und diese über freie Betreuungsplätze verfügt.

Der Anspruch aus dem Wunsch- und Wahlrecht nach dem ThürKitaG kann auch nicht mit dem Hinweis auf „unverhältnismäßige Mehrkosten“ abgelehnt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII). Denn § 18 Abs. 6 ThürKitaG gibt einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch, der eine (Mehr-)Belastung der Betreuungsgemeinde jedenfalls insoweit berücksichtigt, dass eine „Unverhältnismäßigkeit“ auszuschließen ist.

Einschränkend ist lediglich zu beachten, dass das gesetzlich eingeräumte Wunsch- und Wahlrecht seine Grenzen dann findet, wenn seine Beachtung nur mit einer Kapazitätserweiterung der Wunscheinrichtung möglich wäre oder personell nicht abgesichert werden kann (so vom Ergebnis her auch OVG Niedersachsen aaO.).

Bei der Prüfung, ob tatsächlich ein nicht belegter Platz bereit steht, kann zudem berücksichtigt werden, ob eine echte Konkurrenzsituation mit (verbindlich angemeldeten) Kindern der Kommune besteht, in der die Wunscheinrichtung gelegen ist. Soweit dies der Fall sein sollte, darf den Kindern der Vorzug gegeben werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Betreuungsgemeinde haben.

Abschließend weise ich darauf hin, dass es für den Anspruch aus dem Wunsch- und Wahlrecht nicht darauf ankommt, ob der Berechtigte die Informationsfrist nach § 4 Satz 2 ThürKitaG beachtet hat. Diese Frist dient ausschließlich der Erleichterung der Planung und stellt kein Ausschlusskriterium dar.

Fazit

Bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts kommt es nicht darauf an, dass der jeweilige Platz in der Bedarfsplanung ausgewiesen ist. Maßgeblich für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs nach § 4 Satz 1 ThürKitaG „im Rahmen freier Kapazitäten“ ist allein das Vorhandensein freier Plätze in der Wunscheinrichtung.

Die Jugendämter werden gebeten, dieses Rundschreiben den für die Bereitstellung der Plätze in der Kindertagesbetreuung zuständigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen (vgl. § 9 Abs. 4 ThürKitaG). Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf andere Träger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ThürKitaG übertragen haben, gelten die vorstehenden Aussagen für diese Träger entsprechend. Ich bitte darum, die jeweiligen Vertragspartner hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


im Auftrag
Dr. Kerstin Dellemann